

Thomas Weigend

Bekämpfung von Korruption als grenzüberschreitende Aufgabe

(Zusammenfassung)

Bis vor wenigen Jahren waren Bestechung und Bestechlichkeit typische „innerstaatliche“ Straftaten - jeder Staat schützte durch die Inkriminierung von Korruption nur die Lauterkeit *seiner* Amtsträger und das Vertrauen *seiner* Bevölkerung in deren Lauterkeit. Dieser Zustand nationaler Selbstgenügsamkeit hat sich gründlich geändert: OECD, Europarat, EU, die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen haben Rechtsinstrumente geschaffen, deren Ziel es ist, das Recht der Korruptionsbekämpfung über die Landesgrenzen hinaus zu harmonisieren und die Strafbarkeit auf die Bestechung ausländischer Amtsträger zu erstrecken. Die umfassendsten internationalen Konventionen sind die Strafrechts-Konvention gegen Korruption des Europarats von 1999 (SEV Nr. 173) und die Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003. Sie enthalten umfassende Vorgaben zur Inkriminierung bestimmter Verhaltensweisen im In- und Ausland, zu Maßnahmen der Korruptionsprävention sowie zur Ermittlung, Strafverfolgung und Sanktionierung von Korruption. Das OECD-Übereinkommen gegen Korruption von 1997 bezweckt die Ausdehnung von Strafvorschriften, die sich bisher nur auf Vorgänge im Inland bezogen hatten, auf Auslandstaten gegenüber ausländischen Amtsträgern. Mit diesem Ansatz ist auch eine Erweiterung der internationalen Zuständigkeit der nationalen Strafgerichte insoweit verbunden, als die Bestechung ausländischer Amtsträger auch dann strafbar sein soll, wenn die Tat am Tatort selbst nicht mit Strafe bedroht ist. Diese Extension wirft Bedenken hinsichtlich der (indirekten) Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Tatortstaats auf.

Mit der Internationalisierung der Korruptionsbekämpfung ist – aus politischen Gründen unvermeidlich – eine Expansion des Bereichs des Strafbaren verbunden. Dies lässt sich für die Definition von Korruptionsdelikten (z.B. Einbeziehung von Amtsunterschlagung und allgemeiner Pflichtverletzung in der UN-Konvention sowie von „Trading in influence“ in den meisten Übereinkommen) ebenso zeigen wie für die Begriffsbestimmung des „Amtsträgers“ (Einbeziehung von Parlamentariern). Auch die Tathandlung der Bestechung bzw. Bestechlichkeit wird zunehmend über den ursprünglichen Kern (Hingabe von materiellen Vorteilen an einen Amtsträger, damit dieser eine pflichtwidrige dienstbezogene Handlung vornimmt) hinaus ausgedehnt, auf internationaler Ebene allerdings noch nicht so weit wie

nach den §§ 331, 333 des deutschen StGB. Eine charakteristische Tendenz der internationalen Anti-Korruptions-Bewegung ist auch die zunehmende Assimilierung der Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor mit derjenigen im Bereich der staatlichen Verwaltung (siehe insbesondere den Rahmenbeschluss des Rates der EU vom 22.7.2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor). Für die Aufdeckung und Aufklärung von Korruptionsdelikten wird weitgehend auf Instrumente der verdeckten Ermittlung (Telefon- und Gesprächsabhörung, verdeckte Ermittler, anonyme Zeugen, Kronzeugen) gesetzt.

Der verstärkte internationale Fokus auf Korruptionsdelikte und die damit verbundene Ausdehnung repressiver und eingreifender Elemente lässt sich weder mit einer nachweisbaren Zunahme von Korruptionsdelikten noch mit dem grundsätzlich internationalen Charakter der Straftaten begründen: Korruption ist ganz überwiegend ein lokales Phänomen, und die Zahl der bekannt gewordenen Fälle bleibt jedenfalls in Deutschland seit längerer Zeit konstant. Es bedarf daher grundsätzlich keiner internationalen Gleichschaltung der Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung.

Mit der Internationalisierung der Korruptionsbekämpfung verbindet sich außerdem ein Austausch des geschützten Rechtsguts: an die Stelle der traditionell geschützten „Lauterkeit des öffentlichen Dienstes“ tritt die Chancengleichheit im internationalen wirtschaftlichen Wettbewerb. Damit tauchen nicht nur neue Fragen bei der Auslegung der Strafvorschriften auf (z.B.: Anwendung nur bei Vorhandensein eines tatsächlichen Wettbewerbs? Strafbarkeit auch des Amtsträgers?), sondern es stellt sich auch die Frage nach der Legitimation der Inkriminierung korruptiver Handlungen bis weit ins Vorfeld der eigentlichen Schädigung hinein anders als bisher. Insbesondere wird verstärkt über die tatsächliche Möglichkeit der Durchsetzung strafrechtlicher Haftung bei Fällen von Auslandskriminalität nachzudenken sein, und ebenso über die spezifische Rolle des Strafrechts zur Verhinderung wettbewerbsverzerrenden Verhaltens.